

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz	
Eingang: 13. Aug. 2020	
Tgb.	<i>MW 1815</i>

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Landesbeauftragter
für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

DIE DATENSCHUTZ-
UND TRANSPARENZ
BEAUFTRAGTE

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-
Telefax 0261 120-
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.08.2020

Mein Aktenzeichen 23/01/0.1/2020/0046
Ihr Schreiben vom 15.07.2020
Bitte immer angeben! 4.03.20.077

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Sigrid Wirz-Ries
Sigrid.Wirz-Ries@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2136
0261 120-882136

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde des Herrn Arne Semsrott

Sehr geehrte

mit o.g. Schreiben wurde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord durch Sie aufsichtsbehördlich unter Hinweis auf § 19b LTranspG zur Stellungnahme

bis zum 14.08.2020

zu der Beschwerde des Herrn Arne Semsrott hinsichtlich seines Antrages auf Informationszugang zu gewerbeaufsichtlichen Prüfungen der Amazon-Logistikzentren in Koblenz aufgefordert. Ihr Schreiben bezieht sich insbesondere auf den ablehnenden Bescheid unserer Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vom 01.07.2020, dessen Begründung Sie als nicht ausreichend erachten.

Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich als Beauftragte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

fristgemäß

für die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz gerne nach.

1/12

Besuchszeiten

09.00-12.00 Uhr

14.00-15.30 Uhr

Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof

Linien 1,8,9,10,27,460 bis Haltestelle

Stadttheater

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.

vor dem Oberlandesgericht

Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

1.

Aus Ihrem Schreiben vom 15.07.2020 ist zu entnehmen, dass sich Herr Semsrott bereits zu einem Zeitpunkt an den Landesbeauftragten gewandt hat, in dem das Verfahren nach dem LTranspG, so wie es hiernach vorgegeben ist, noch nicht abgeschlossen war.

Innerhalb gesetzlich bestimmter Fristen, die auch von der Regionalstelle eingehalten worden sind, war nach Antragseingang am 07.05.2020 und –ergänzung am 08.05.2020 zunächst das gemäß § 13 LTranspG vorgesehene Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen. Das entsprechende Schreiben an die in ihren Belangen berührte Fa. Amazon datiert vom 22.05.2020. Herr Semsrott wurde über die Drittbeteiligung und die sich deshalb verlängernde Frist zur Entscheidung über seinen Antrag informiert.

Amazon nutzte die erfolgte Beteiligung und versagte mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 25.06.2020 seine Einwilligung zum begehrten Informationszugang und zur Veröffentlichung von Informationen auf der Internetplattform fragdenstaat.de.

Hingegen datiert die E-Mail des Antragstellers und jetzigen Beschwerdeführers an den Landesbeauftragten mit der Bitte um dessen Unterstützung bereits vom 03.06.2020, während der ablehnende Bescheid der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz erst am 01.07.2020 erging.

Ein Rechtsbehelf gegen diesen ablehnenden Bescheid ist innerhalb der bestehenden Monatsfrist bei der insoweit zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord nicht eingelegt worden.

Ich stelle somit fest, dass der o.g. Bescheid der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vom 01.07.2020 damit zwischenzeitlich bestandskräftig ist.

2.

Ungeachtet dessen folge ich nach eingehender Prüfung des Sachverhalts der von Ihnen vertretenen Rechtsansicht, dass der Ablehnungsbescheid vom 01.07.2020 den Anforderungen an eine i.S.d. § 12 Absatz 4 Satz 1 LTranspG sowie des § 39 Absatz 1 VwVfG ordnungsgemäße Begründung nicht genügt, diese ist vielmehr aus den von Ihnen genannten Gründen nicht hinreichend.

Nach Rücksprache mit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz (Referat 32 innerhalb des Gefüges der SGD Nord) nehme ich daher in meiner Funktion als Beauftragte für das Landestransparenzgesetz für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß Ihrer Aufforderung ergänzend zu dem gestellten Antrag auf Informationszugang wie folgt Stellung:

Der Antrag auf Informationszugang, so wie er letztlich auf Nachfrage, sodann aber den Anforderungen genügend, gestellt worden ist, lautete auf „**Übersendung sämtlicher Ergebnisse der Prüfung der Amazon-Logistikzentren in Koblenz durch die dortige Regionalstelle in den Jahren 2018, 2019 und 2020**“, wobei diese „**sämtliche Prüfungen zum Gesundheitsschutz und Verbraucherschutz**“ umfassen sollte. Hierbei bezog sich der Antragsteller weiter „auf sämtliche Prüfungen auf Basis folgender rechtlicher Grundlagen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Chemikaliengesetz (ChemG), Fahrpersonalgesetz (FPersG), Medizinproduktegesetz (MPG), Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV), Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV)“.

Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz hat in den Jahren 2018-2020 nach den mir vorliegenden Informationen Betriebsbesichtigungen zur Überwachung der Vorschriften zum Gesundheitsschutz/Arbeitsschutz, aber diesbezüglich auch reine Beratungen auf Nachfrage von Amazon, die nicht Gegenstand des Antrages nach dem LTranspG sind, durchgeführt. Darüber hat die Regionalstelle Aktenvermerke erstellt.

3.

Allerdings sehe ich nach Würdigung des Sachverhalts unter rechtlichen, insbesondere gewerberechtlichen Gesichtspunkten die Regionalstelle als *nicht befugt* an, die Ergebnisse dieser Prüfungen *gegenüber privaten Dritten* offenzulegen, so auch nicht zum Zwecke der Veröffentlichung auf einer Internetplattform.

Wenn auch der ablehnende Bescheid vom 01.07.2020 dies nicht hinreichend begründet, so ist er in seinem Ergebnis, nämlich der Ablehnung der Offenlegung der Prüfungsergebnisse, dennoch gerechtfertigt.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

§ 16 Absatz 1 LTranspG in den hier maßgebenden Alternativen bestimmt, dass der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, wenn

- „1. Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden,
2. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbar würden,

es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, ... oder das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung überwiegt.“

Gemäß § 17 LTranspG sind zudem

„im Rahmen der Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 genannten Zwecke zu berücksichtigen.“

4.

Zumindest im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung muss die im Gewerberecht statuierte

Geheimhaltungspflicht der Gewerbeaufsichtsbehörden,

teilweise speziell verankert in gewerberechtlichen Fachgesetzen (z.B. § 23 Absatz 2 ArbSchutzG, § 27 Absatz 6 MuSchG), zumindest aber in Form der Generalklausel des § 139b Gewerbeordnung, Berücksichtigung finden.

Es versteht sich aber auch von selbst, dass – im Hinblick auf § 16 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 LTranspG - entsprechend der Natur gewerbeaufsichtlicher Prüfungen und ihrem Sinn und Zweck personenbezogene Daten hierbei stets eine Rolle spielen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hierbei zumindest berührt werden können.

Dazu im Einzelnen:

§ 139b Absatz 1 GewO in den hier maßgebenden Sätzen 3 und 4 lautet:

*„... Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie (= die zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden) nur zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt **den dafür zuständigen Behörden offenbaren**. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsverhältnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.“*

Die Kommentierung von Landmann/Rohmer zu § 39b GewO enthält hierzu unter den Randnummern 30 und 32, vor Allem aber – auch was das Verhältnis zum heutigen LTranspG angeht - unter den Randnummern 41 und 42, wichtige Ausführungen:

Dort heißt es, dass

„die Bezugnahme in Satz 4 (des § 139b Abs. 1 GewO) im Wege der Auslegung auf ‚diese Gesetze‘ (= Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder) zu beziehen“ ist. Das Umweltinformationsgesetz (und das Informationsfreiheitsgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz sind zwischenzeitlich durch das Landestransparenzgesetz abgelöst worden. Danach sind alle

Stellen der öffentlichen Verwaltung gegenüber jedermann grundsätzlich zur Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen verpflichtet.“

„Die Geheimhaltungspflicht (des § 139b Absatz 1 Satz 3 GewO) ist jedenfalls nicht lex specialis, die einen gesetzlich geregelten Auskunftsanspruch verdrängen würde. Umgekehrt kann über Grenzen und Umfang des Anspruchs auf Informationszugang nur dasjenige Gesetz entscheiden, welches diesen Anspruch gewährt.“

Daraus ist zu entnehmen, dass zwar die Regelung des § 139b Absatz 1 Sätze 3 und 4 GewO in ihrer konkreten Fassung durch das LTranspG eine Einschränkung erfahren hat und der Zugang zu gewünschten Informationen sich nur noch nach LTranspG (i.V.m. dem Datenschutzrecht) zu richten hat. Das LTranspG bildet sozusagen ein „*lex specialis*“ im Verhältnis zu § 139 Abs. 1 Satz 3 GewO. Die in § 139 Abs. 1 Satz 3 GewO genannten „Geschäfts- und Betriebsverhältnisse“ bzw. Geheimhaltungspflichten allgemein sollen nur noch im Umfang von „Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ nach dem LTranspG bzw. von „personenbezogenen Daten“ gemäß den Regelungen des Datenschutzrechts (§ 16, aber auch § 17 LTranspG, DSGVO i.V. mit BDSG und LDSG) berücksichtigt und geschützt sein. Aus § 17 LTranspG geht zudem hervor, dass selbst die in § 16 LTranspG geregelten Ausschlussgründe überwunden werden können, dass nämlich letztlich eine *Abwägung* über die Weitergabe von begehrten Informationen entscheidet.

5.

Das heißt aber dennoch nicht, dass die in § 139b GewO zum Ausdruck kommende „strenge gewerbeaufsichtliche Geheimhaltungspflicht“ keine Rolle mehr zu spielen hätte, man bedenke, dass die Vorschrift nach wie vor in der GewO existent ist.

Die Pflicht besteht eben nur nicht mehr in dem weiten Umfang der Formulierung des § 139b GewO. Nach wie vor sind jedoch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, die bei den hier in Rede stehenden gewerbeaufsichtlichen Besichtigungen zutage treten, in dem Umfang vor Offenlegung geschützt wie es das LTranspG zulässt, nämlich dann, wenn und soweit der betroffene Betrieb nicht in den

Informationszugang eines Antragstellers einwilligt, die Offenbarung nicht durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Prüfergebnisse nicht überwiegt. Gerade Letzteres, die Abwägung zwischen dem Interesse an der Geheimhaltung einerseits und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit andererseits, stuft die *Geheimhaltungspflicht* sozusagen zu einem *Grundsatz* herab, der aber jedenfalls nicht entfallen ist.

Diese Sicht wird im Ergebnis bestätigt durch die Darlegungen von Bernd Wiebauer in seinem Aufsatz „Die Geheimhaltungspflicht der Arbeitsschutzbehörden“, veröffentlicht in GewArch 2017, 413-418 zu der - im Verhältnis zur Generalklausel de § 139b GewO - fachgesetzlichen Regelung in § 23 Abs. 2 ArbeitsSchG, die folgendermaßen lautet:

*„Die mit der Überwachung beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer „Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangenden **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten oder zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Versicherten dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder zum Schutz der Umwelt **den dafür zuständigen Behörden** offenbaren. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.“*

Dazu Wiebauer, a.a.O.:

„Das ArbSchG verpflichtet die Arbeitsschutzbehörden in § 23 Abs. 2 zu strikter Geheimhaltung in Bezug auf Geheimnisse, die sie im Rahmen der Aufsicht erfahren.“

„Dieser einheitliche Maßstab gilt für den gesamten Bereich der Arbeitsschutzaufsicht“

„Im Gegensatz zu § 139b GewO sind nach § 23 Abs. 2 ArbSchG nicht mehr sämtliche Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, geheim zu halten, sondern nur noch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Darunter fallen ... alle Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“

*„In bewusster Abkehr vom früheren Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit, wie er in § 29 VwVfG zum Ausdruck kommt, haben Bund und Länder durch eine ganze Reihe von Gesetzen zur Informationsfreiheit einen grundsätzlich voraussetzungslosen Anspruch der Bürger auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen geschaffen....Dieser weitreichende Zugang zu amtlichen Informationen gerät freilich schnell in Konflikt mit speziell geregelten Geheimhaltungspflichten wie § 23 Abs. 2 ArbSchG. Der ausdrückliche Offenbarungsvorbehalt zugunsten gesetzlich geregelter Fälle macht indes deutlich, dass das ArbSchG den Zugang zu den geschützten Informationen auf diesem Wege nicht von vornherein ausschließt. Die Geheimhaltungspflicht ist nicht etwa *lex specialis*, die einen gesetzlich geregelten Auskunftsanspruch verdrängen würde. Vielmehr sind Reichweite und Grenzen des Informationszugangsanspruchs dem Gesetz zu entnehmen, das diesen Anspruch gewährt. Dabei gilt nur im Ausnahmefall ein strikter Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.... Sämtliche anderen Informationsfreiheitsgesetze (= auch Rheinland-Pfalz) erlauben auch den Zugang zu solchen geschützten Informationen, wenn das öffentliche Informationsinteresse das Gemeinhaltungsinteresse überwiegt.“*

*„...In all diesen gerichtlich voll überprüfbaren Abwägungsentscheidungen verstärkt § 23 Abs. 2 ArbSchG das Geheimhaltungsinteresse, weil die Geheimhaltung eben nicht nur den privaten Arbeitgeberinteressen dient, sondern zugleich der Effektivität der Arbeitsschutzaufsicht und damit öffentlichen Interessen, **In der Regel ist daher davon auszugehen, dass die behördliche Geheimhaltung im Bereich des Arbeitsschutzes Vorrang vor dem Informationszugangsrecht hat**, was freilich in besonderen Fällen, etwa bei gravierenden Umwelteinwirkungen oder bei schwerwiegenden Rechtsverstößen, erst recht bei einer erheblichen Gefährdung Dritter (z.B. durch unsichere Produkte), die Offenlegung geschützter Daten nicht ausschließt.“*

Letztlich wird somit ausdrücklich im Bereich Arbeitsschutz – was allerdings letztlich für die Gewerbeaufsicht in all ihren Bereichen gelten dürfte - ein Regel-Ausnahme-Prinzip für gerechtfertigt gehalten, das die *Geheimhaltung zur Regel* und die *Offenbarung zur Ausnahme* macht. Diese Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Geheimhaltungspflicht völlig einleuchtend:

So Landmann/Rohmer, § 139b GewO, Rz. 42:

*„Die Regelungen zur Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen lassen erkennen, dass der Gesetzgeber den Konflikt mit anderweitigen Geheimhaltungspflichten gesehen und geregelt hat. Dem **öffentlichen Interesse an einer funktionierenden Aufsicht** ist im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen.“*

Ebenso Kollmer / Klindt / Schucht, Kommentar zum ArbSchG, 3. Auflage 2016, § 23 Abs. 2, Rzn. 4 und 5:

*„Im Verkehr mit Behörden ist es häufig unvermeidbar, dass der Bürger private oder gesellschaftliche Geheimnisse offenbart, damit die Behörde ordnungsgemäß arbeiten und korrekte Sachentscheidungen treffen kann. Das Erfordernis der Geheimhaltung privater Daten folgt schon aus Art. 1 und Art. 2 GG, denn dem Bürger steht ein unantastbarer Bereich der **informationellen Selbstbestimmung** zu....*

*Zweck dieser besonderen Geheimhaltungspflicht ist, ... der Schutz des Betriebs- oder Anlageninhabers vor einem unbefugten Bekanntwerden bestimmter betrieblicher Gegebenheiten....Der Unternehmer soll vor möglichen wirtschaftlichen Nachteilen, nicht zuletzt im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht sowie zum Nutzen der zu schützenden Personen (Arbeitnehmer), bewahrt werden.... Der Unternehmer soll dazu angehalten werden, den Arbeitsschutzbeamten **möglichst alle arbeitsschutzrelevanten Sachverhalte darzulegen** und auch Einblick in vertrauliche Bereiche zu bieten. Gerade hierin liegt eine sehr wesentliche Voraussetzung für einen effektiven Arbeitsschutz, denn ohne eine eingehende Unterrichtung können erforderliche Maßnahmen oft nur unvollständig getroffen werden....“*

6.

Vorstehende Ausführungen bezogen auf die von der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz in den Jahren 2018-2020 durchgeführten Betriebsbesichtigungen zum Gesundheitsschutz/Arbeitsschutz lässt sich Folgendes sagen:

Es versteht sich von selbst, dass hierbei personenbezogene Daten zutage traten. Dies sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, wie Namen, Adresse, Geburtsdatum, Mailadresse, Kundennummer, Personalnummer, Kontodaten u.a.. So enthalten die zu den Besichtigungen verfassten Aktenvermerke personenbezogene Daten der Teilnehmer in Form von festgestellt deren Namen und Funktionsbeschreibungen, sowohl von dem Unternehmen als auch von der Gewerbeaufsicht.

Anhand dieser Besichtigungen werden ferner die detaillierten Arbeits- und Verfahrensabläufe im Unternehmen ersichtlich ebenso wie von dem Unternehmen bei vertrauensvoller Zusammenarbeit Angaben über Umsätze, die Aufsicht über Mitarbeiter und die unternehmensinterne Infrastruktur gemacht werden. Bei den Besichtigungen überlassene Dokumente berühren ebenfalls solche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wobei von einem solchen dann auszugehen ist, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem bestimmten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigtem wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen (vgl. BGH in NJW 1995, S. 2301; Daniela Heinemann, Praxiskommentar LTranspG RLP, 1. Auflage 2018).

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden wie personenbezogene Daten als Ausnahmen nach dem LTranspG anerkannt, es sei denn, die Betroffenen hätten in die Offenbarung eingewilligt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung überwiegt.

Mit Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten vom 25.06.2020 hat Amazon jedoch seine Einwilligung zum Informationszugang in der begehrten Form unter Bezugnahme auf die vorgenannten Gesichtspunkte sowohl ausdrücklich als auch konkludent infolge

des Hinweises verweigert, dass das Unternehmen in jedem Stadium, sei es bei einer präventiven Beratung oder bei weiterem Vorgehen, darauf müsse vertrauen können, dass sämtliche Informationen zum Betriebsablauf auch vertraulich behandelt würden: Würden diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht, hätte dies negative Auswirkungen auf das Unternehmen und auf eine effiziente Aufsichtstätigkeit. Nur im Vertrauen auf Diskretion habe das Unternehmen offen und kooperativ alle notwendigen Informationen, auch Interna, freiwillig und proaktiv zur Verfügung gestellt. Die Inspektionsberichte seien insoweit Ausfluss einer kooperativen Aufsichtsarbeit und keine allgemeinen Behördeninformationen.

Auch wenn dennoch nach dem LTranspG die Offenbarung der erlangten Informationen (oder eines Teils davon) der Abwägung unterliegt, so muss hierbei festgestellt werden, dass die Gefährdung des bestehenden Vertrauensverhältnisses einen abwägungs-erheblichen Belang von einigem Gewicht darstellt. Angesichts der bei den - wenigen - Besichtigungen gewonnenen „unspektakulären“ Ergebnisse würde es dem Sinn einer auch in Zukunft effizienten und funktionierenden Aufsicht über das Unternehmen zuwiderlaufen, wenn hieraus weitere Informationen offengelegt würden. Für notwendig gehaltene Verbesserungen oder Hinweise, die von der Regionalstelle Gewerbeaufsicht bei den Besichtigungen gefordert bzw. gegeben wurden, sind von dem Unternehmen umgesetzt bzw. befolgt worden.

Deshalb ist auch nicht ersichtlich, welches überwiegende Interesse der Antragsteller und, infolge der beabsichtigten Veröffentlichung auf der Internetplattform, die Öffentlichkeit daran haben könnten, mehr Informationen zu erhalten. Es überwiegt - im Gegenteil - das Recht des betroffenen Unternehmens auf informationelle Selbstbestimmung und damit Geheimhaltung der bei den Besichtigungen erlangten Informationen, und zwar in einem Maß, das das Abwägungsermessen auf die hiermit erteilten Informationen reduziert.

Dem genannten – im Übrigen gerichtlich durchsetzbaren - Anspruch des Unternehmens auf Geheimhaltung im Weiteren steht eine entsprechende Pflicht der Behörde gegenüber. Aus Verstößen der Gewerbeaufsicht, die gegebenenfalls auch strafrechtlich relevant werden könnten (§§ 203 ff StGB), resultieren auf der Sekundärebene Amtshaftungsansprüche von Amazon.

Nach Alledem hoffe ich, Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord umfassend und vollständig im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften nachgekommen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

